

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLII. Jahrgang.

Berlin, Donnerstag, den 18. Juni 1914.

Nr. 29.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Gesetzgebung bei Vergütungsfällen für vergällten Branntwein . . . Seite 241

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, daß vom 19. Juni 1914 ab der Vergütungssatz für vollständig vergällten Branntwein (§ 1 Abs. 3 unter b, 1, β der Branntweinsteuer-Vorfreiungsordnung) von 0,20 \mathcal{M} auf 0,30 \mathcal{M} und der für unvollständig vergällten Branntwein (§ 1 Abs. 3 unter b, 2, β der Branntweinsteuer-Vorfreiungsordnung) von 0,14 auf 0,12 \mathcal{M} für das Liter Alkohol herabgesetzt wird, die übrigen Vergütungssätze aber unverändert bestehen bleiben.

Berlin, den 18. Juni 1914.

Der Reichsfiskus.
Im Auftrage: Neufchel.